



Stadt Herzogenaurach

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Änderung im Abschnitt Nr. 11 „Herzo Base - Gewerbegebiet World of Sports – Südost“

Zusammenfassende Erklärung

Juli 2015



ANUVA
STADT- UND UMWELTPLANUNG

ANUVA Stadt- und Umweltplanung GbR

Allersberger Str. 185/A8

D-90461 Nürnberg

Tel.: 0911/462627-6

Fax: 0911/462627-70

e-mail: info@anuva.de

Internet: www.anuva.de



Stadtplanung &
Freiraumplanung

Projekt 4 STADT + FREIRAUMPLANUNG

Allersberger Str. 185/L1a

D-90461 Nürnberg

Tel.: 0911/474408-4

Fax: 0911/474408-2

e-mail: info@projekt4.net

Internet: www.projekt4.net

0 Inhalt

1 Zusammenfassende Erklärung.....	3
1.1 Planungsanlass/ Standortwahl	3
1.2 Verfahrensablauf	4
1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange.....	4
1.4 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung	5
1.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	10
1.6 Feststellungsbeschluss	11

0.1 Abbildungen

Abbildung 1: Auszug aus dem Masterplan, Stand 05/2014.	3
Abbildung 2: Übersichtskarte Lage des Änderungsbereichs 11.....	4

0.2 Bearbeiter

Klaus Albrecht, ANUVA Stadt- und Umweltplanung GbR, Nürnberg
Holger Winkler, Projekt 4, Nürnberg



Nürnberg, 10.07.2015

(Dipl.-Biol. Klaus Albrecht)

1 Zusammenfassende Erklärung

1.1 Planungsanlass/ Standortwahl

Die Änderungen des Flächennutzungsplans in den Abschnitten 10 und 11 zu einer gewerblichen Baufläche dienen der Erweiterung eines zukunftsfähigen, für die Stadt Herzogenaurach als Arbeitgeber und Gewerbesteuerzahler wichtigen Betriebes.

Die adidas Group plant auf Grundlage der betriebsinternen Entwicklungsplanung (Masterplan) die Erweiterung ihrer Zentralverwaltung in Herzogenaurach. Hierzu werden in erster Linie Büroflächen in größerem Umfang für die jetzigen und zukünftigen Mitarbeiter benötigt. Neben den Büro- und Stellplatzflächen werden Flächen für die die Hauptnutzung ergänzenden bzw. ihr dienenden Nutzungen benötigt.

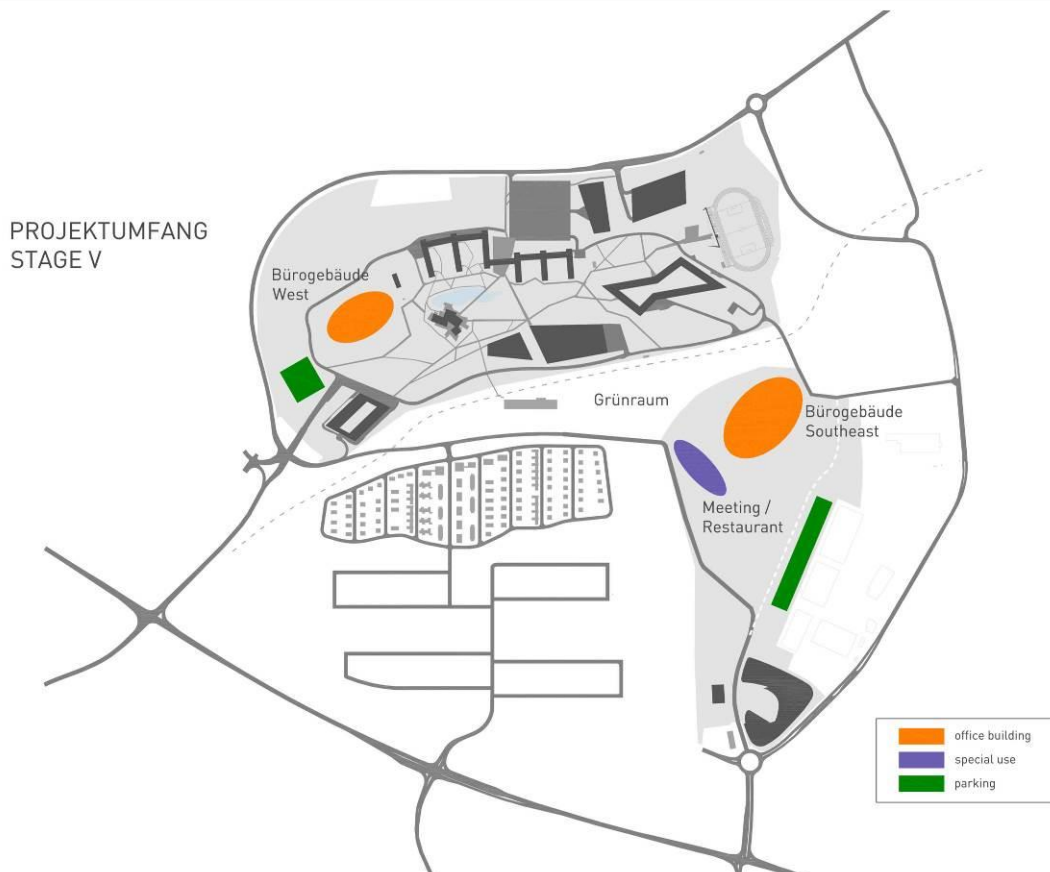


Abbildung 1: Auszug aus dem Masterplan, Stand 05/2014.

Die Gesamtfläche des Änderungsbereiches beträgt ca. 15,9 ha. Lage im Raum und Abgrenzung des Änderungsbereichs vgl. Abbildung 2.

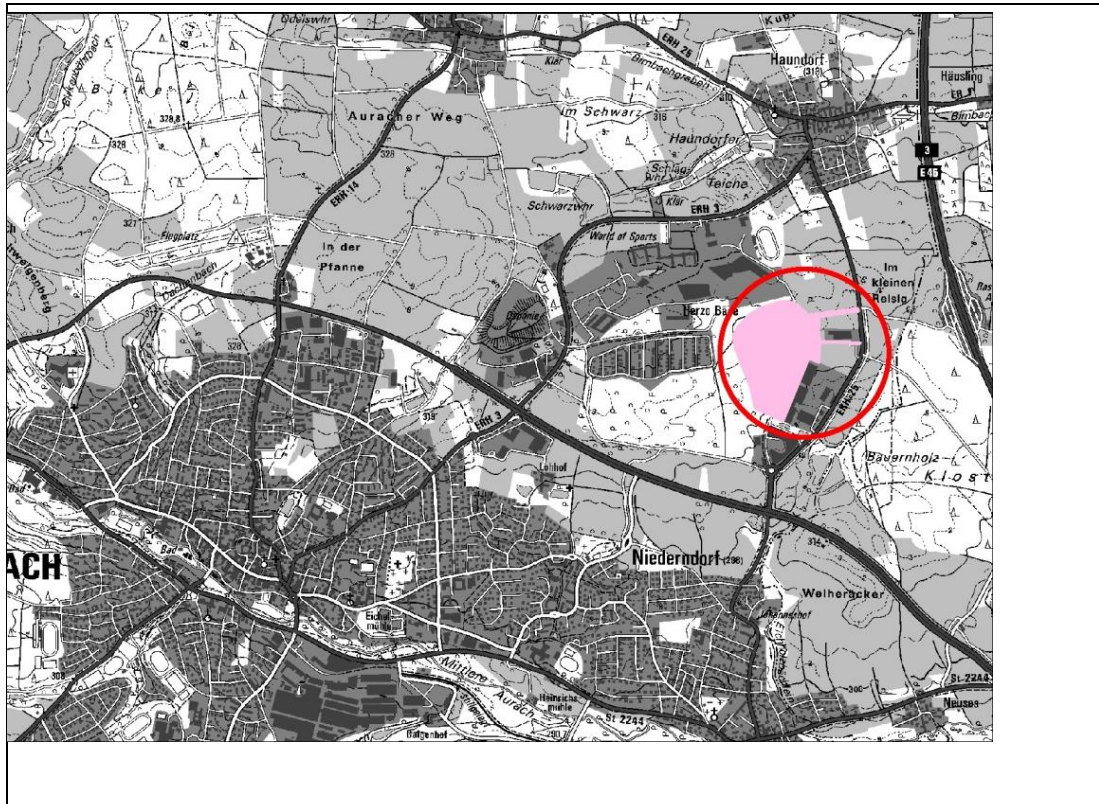


Abbildung 2: Übersichtskarte Lage des Änderungsbereichs 11

1.2 Verfahrensablauf

Die Stadt Herzogenaurach hat in ihrer Sitzung des Stadtrats vom 28.05.2014 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 26.06.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben zeitgleich in der Zeit vom 27.06.2014 bis 28.07.2014 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der gebilligten Fassung vom 23.10.2014 haben zeitgleich in der Zeit vom 19.12.2014 bis 26.01.2015 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden zusammen mit den Angaben zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 11.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.12.2014 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1

Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft.

Insgesamt ergeben sich durch den Bebauungsplan Nr. 57 „Herzo Base - Gewerbegebiet World of Sports - Südost“ keine erheblichen Mehrbelastungen für Natur und Umwelt. Beeinträchtigungen beschränken sich weitestgehend auf den Verlust von Lebensraum für Offenland bewohnende Pflanzen und Tiere. Durch Grünordnungsmaßnahmen und externe Ausgleichsflächen bleiben Biotope und Lebensgemeinschaften des Offenlands entweder im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten oder werden ersetzt. Durch die Grünordnung wird eine Einbindung des Gebiets in die Umgebung erreicht. Grünordnerische Festsetzungen zur hochwertigen Gestaltung des Geltungsbereichs gewährleisten die Durchgrünung des Plangebiets und minimieren gleichzeitig die Beeinträchtigungen von Funktionen für den Naturhaushalts durch die zukünftige Bebauung.

Die von der Planung möglicherweise ausgehenden Lärmmehrbelastungen durch Gewerbe und Verkehr wurden in eigenständigen Unterlagen untersucht. Durch Festsetzungen von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) wird sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für empfindliche Nutzungen durch die Planung kommt.

Die Planung stimmt mit den Zielen übergeordneter Planungen, wie Regionalplan und Landschaftsplan überein. Der Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach wurde im Parallelverfahren geändert. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Planungsprozess weitgehend minimiert und die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen ausgeglichen.

1.4 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung

Folgende wesentliche Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden wie folgt bei der Flächennutzungsplanänderung bzw. im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt:

Verkehr und Immissionsschutz

Von einzelnen Bürgern wurde vor allem die Befürchtung vorgebracht, dass die Erweiterung des Gewerbegebiets „World of Sports“ sowohl durch den Bebauungsplan Nr. 56, der Erweiterung Nordwest als auch durch den Bebauungsplan Nr. 57, der Erweiterung Südost zu unzumutbaren verkehrlichen und damit zusammenhängend auch immissionsschutzrechtlich relevanten Zusatzbelastungen umgebender Wohngebiete führen könnte. Als hiervon betroffene Bereiche wurde vor allem die Rathgeberstraße und das Wohngebiet in der Herzo Base genannt. Diese Befürchtungen der Eingabesteller wurden sachverständig durch Verkehrsgutachten, Untersuchungen zum Straßenverkehr und schalltechnische Untersuchungen zum Baugebiet geprüft. Im Hinblick auf Gewerbelärm wurde für das Baugebiet eine Emissionskontingentierung mit der Festlegung immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel (IFSP) vorgenommen. Dadurch wurde sichergestellt, dass die zu erwartenden akustischen Belastungen in der schutzbedürftigen Wohnnachbarschaft mehr als 10 dB unter den entsprechenden Orientierungswerten der zu Grunde legenden

DIN 18005 liegen werden. Erhebliche Lärmbeeinträchtigungen der empfindlichen Nutzungen in der Nachbarschaft des zukünftigen Gewerbegebiets sowie innerhalb des Gewerbegebiets waren damit auszuschließen.

Die Gutachten zur verkehrlichen Entwicklung und dem damit zusammenhängenden Verkehrslärm zeigten, dass die Mehrbelastung durch die Realisierung der Bebauungspläne Nr. 56 und 57 gegenüber dem Planungsnullfall im Jahre 2025 ohne eine Realisierung der hier geplanten Bebauungspläne rechnerisch zu keinen für das menschliche Ohr relevanten Veränderungen der Schallpegel in umgebenden oder auch weiter entfernt liegenden Wohngebieten wie z. B. an der Rathgeberstraße führen werden.

Durch die Bündelung der im Augenblick im Stadtgebiet verteilten Firmenstandorte des Vorhabenträgers auf den Erweiterungsflächen der World of Sports, die mit den Bebauungsplan-Entwürfen Nr. 56 und 57 planungsrechtlich vorbereitet wurden, werden auch aktuelle innerstädtische Verkehrsbewegungen nicht mehr erforderlich sein. Die geplanten Aufsiedlungen auf der Herzo Base zur Erweiterung des Firmenstandortes sind über die ERH 3 und die ERH 25 direkt an den Hans-Ort-Ring und somit an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Durch eine weitere Ertüchtigung des Straßennetzes, z.B. durch Ausbau eines zusätzlichen Abbiegestreifens am Knotenpunkt Hans-Ort-Ring / ERH 3, welche unabhängig von diesem Planverfahren durchgeführt wird, soll der Verkehrsabfluss auf das übliche Verkehrsnetz leistungsfähig gehalten werden.

Errichtung eines Konferenzentrums

Von Bürgerseite wurde befürchtet, in dem Baugebiet Südost entstünde auch ein Konferenzzentrum oder eine Stadthalle mit erheblichem Publikumsverkehr, da in einer Abbildung der Unterlagen zur World of Sports eine Gebäudemarkierung „meeting/restaurant“ zu erkennen war. Dieses Missverständnis wurde aufgeklärt. Mit der Bezeichnung „Meeting/Restaurant“ ist eine der gewerblichen Nutzung des Betriebs zugeordnete Nutzung gemeint, mit der auch Beratungsbedarf und ein Angebot für Besucher mit abgedeckt wird.

Prüfung von Planungsalternativen

Ein weiterer wesentlicher Punkt der Abwägung, der von einem Bürger und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch von der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Mittelfranken vorgebracht worden war, ist die Frage nach der Standortwahl und Prüfung von Alternativen. Insbesondere war hinterfragt worden, ob vorhandene Potenziale der Innenentwicklung hinreichend geprüft worden sind, der Bedarf wirklich vorhanden sei und die Ansprüche sensibler Landschaftsräume berücksichtigt worden seien. Von Seiten der Bürgerschaft wurde zudem die städtebauliche Notwendigkeit hinterfragt und das Fehlen von generellen Planungsalternativen bemängelt.

Diese Punkte wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sorgfältig behandelt und ausführliche Begründungen als Abwägungsgrundlage erarbeitet. Für die öffentliche Auslegung lagen diese Begründungen zur Standortwahl und zum

städtebaulichen Erfordernis sowie zur Prüfung von Alternativen den Planungsunterlagen zugrunde. Es wurde v.a. Folgendes ausgeführt:

Es handelt sich bei dem Gewerbeflächenbedarf um eine Weiterentwicklung und eine geplante Zusammenführung von Einrichtungen der adidas Group an dem bestehenden Standort der Konzernzentrale im Stadtteil Herzo Base. Durch die Planungen werden die für die Weiterentwicklung notwendigen Flächen bereitgestellt und es wird somit gewährleistet, dass die adidas Group auch in Zukunft zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze und Einnahmesituation der Stadt beitragen kann. Dies stellt ein grundlegendes öffentliches Interesse dar und dient nicht allein einem Einzelunternehmen. Daher stehen die beiden hier behandelten Bebauungspläne im Einklang mit den wesentlichen Zielen der Stadtentwicklung.

Die Flächen befinden sich weitgehend im Zugriff der adidas Group und wurden für die Erweiterung des Standorts zum Teil (B-Plan Nr. 57) aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt. Mit dieser Bereitstellung und der Aufstellung von Bebauungsplänen wird bzw. wurde auf Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes die städtebauliche Entwicklung des Stadtteils Herzo Base vorbereitet.

Alternative Flächen an einem anderen, räumlich getrennten Ort kommen für eine Weiterentwicklung des Standortes in erster Linie aus verkehrlichen, ökologischen und damit allgemeinen städtebaulichen Gründen nicht in Frage. Die große Zahl der Mitarbeiter sowie die Notwendigkeit zwischen den verschiedenen Bürokomplexen unterschiedlicher Funktion (Entwicklung, Design, Ausstellung und Markenpräsentationen, Essen, Sport, etc.) regelmäßig zu wechseln, würde erheblichen zusätzlichen Verkehr in der Stadt generieren. Daher stellt die durch die Bauleitplanung vorgesehene Standortbündelung eines Konzerns dieser Größe außerhalb der engen, innerstädtischen Nutzungsverflechtungen einen sinnvollen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten dar. Auch aus wirtschaftlichen Gründen und Gründen der Optimierung der Betriebsstruktur und des Betriebsablaufes (Stärkung der Leistungsfähigkeit, Förderung der Kommunikation und des Zusammengehörigkeitsgefühls) kann eine Aufteilung der Konzernzentrale auf verschiedene Standorte keine Alternative darstellen, die selbst unter Hinnahme von Abstrichen das anvisierte Ziel einer stabilen Unternehmensentwicklung erfüllen würde. Sie würde damit auch das städtebauliche Ziel, den Wirtschaftsstandort Herzogenaurach zu sichern und weiterzuentwickeln, verfehlen.

Im Übrigen entspricht die Konzentration der Betriebsstrukturen auf einen Standort dem Trennungsgrundsatz. Durch die vorgesehenen immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen wird die unzumutbare Beeinträchtigung von Wohnnutzungen zu dem sicher vermieden.

In Bezug auf die Pflicht zur Prüfung von Alternativen nach dem UVPG wurde erläutert, dass gemäß § 17 Abs. 1 und 2 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder strategische Umweltprüfung (SUP) bei der Aufstellung von Bauleitplänen als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wird. Entsprechend richtet sich die Umweltprüfung von Bauleitplänen allein nach den Regelungen des BauGB. Formelle Regelungen des UVPG, wie z.B. § 3a UVPG, sind für das Bebauungsplanverfahren nicht anzuwenden. Das BauGB formuliert dazu eigene Vorgaben. Aus Nr. 2 lit. d der Anlage 1 zum BauGB ergeben sich klare Beschränkungen der Alternativenprüfungspflicht. Darzulegen sind (1.) nur „in Betracht

kommende“ anderweitige Planungsmöglichkeiten, dabei sind zu berücksichtigen (2.) die Ziele des Bauleitplans und (3.) dessen räumlicher Geltungsbereich. Unter allen drei in dieser Norm enthaltenen Aspekten war daher die Betrachtung von gänzlich anderen Standorten entbehrlich. Denn z. B. schon die Beschränkung auf „in Betracht kommende“ Planungsalternativen führt dazu, dass auch aus umweltfremden, beispielsweise ökonomischen Gründen Planungsalternativen frühzeitig aus dem Planungsprozess ausscheiden können, ohne die Alternativenprüfungspflicht zu verletzen.

Ein weiterer Punkt zur Prüfung von Planungsalternativen war die Anregung aus der Bürgerschaft, statt der Durchbindung des Olympiarings andere Lösungen der Erschließung, nämlich entweder eine getrennte Zuführung von Sackgassen von Westen und Osten vorzusehen oder die bestehende Planung durch Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen zu ergänzen.

Hierzu wurde im Rahmen der Abwägung dargelegt, dass für die zukünftige Erschließung der Herzo Base verschiedene Erschließungsfälle geprüft worden waren und ihre verkehrlichen Wirkungen untersucht worden sind. Der angeregte Verzicht auf eine durchgehende Anbindung entspräche im Wesentlichen dem Netzfall 3, der in den Verkehrsgutachten untersucht worden ist, die den Bebauungsplanunterlagen angefügt waren. Die Gutachten hatten ergeben, dass die von der Bürgerschaft vorgeschlagene Variante zu höheren Verkehrsbelastungen innerhalb des westlich angrenzenden Wohngebiets auf der Herzo Base geführt hätten. Die gewählte Planungslösung bedingte im Vergleich zu den übrigen Erschließungsfällen auf wichtigen innerstädtischen Routen die geringsten Verkehrsmengen (z.B. Rathgeberstraße, Peter-Fleischmann-Straße). Zudem belegten die Verkehrslärberechnungen, dass durch die vorgesehene Erschließung mit der Durchbindung des Olympiarings für den Prognosezeitraum bis 2025 sowohl im Plangebiet als auch in den Wohngebieten auf der Herzo Base unkritische Werte erreicht werden. Die prognostizierten Verkehrslärme unterschreiten sowohl tags als auch nachts deutlich die Vorsorgewerte der DIN18005.

Auch der Bund Naturschutz in Bayern e.V. sprach das Thema Olympiarung an und hinterfragte die fehlende Festsetzung eines kleinen verbleibenden Teils der Straße.

Die Durchbindung des Olympiarings vom bestehenden Teilstück im Westen der Herzo Base nach Südosten mit Anschluss an die ERH25 im Bereich des adidas Factory Outlets ist aus hiesiger Sicht durch die Darstellung in der Änderung des Flächennutzungsplans im Abschnitt 11 planungsrechtlich ausreichend konkretisiert.

Qualität der Datengrundlagen zur Vogelfauna und Eignung der Ausgleichsmaßnahmen

Der Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV) äußerte die Ansicht, dass ergänzend zu den erfolgten avifaunistischen Erhebungen noch weitere Daten des LBV zu berücksichtigen seien. Außerdem wurde angezweifelt, ob die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen mit den naturschutzfachlichen Zielen der betroffenen Kommunen abgestimmt sind und ob sie fachlich dazu geeignet wären, tatsächlich zu einer ökologischen Aufwertung des Raumes beizutragen und so die Eingriffe durch das Vorhaben zu kompensieren.

Im Rahmen der Abwägung wurde dargelegt, dass die Erhebungen von ANUVA von Mitarbeitern durchgeführt worden waren, die selbst als Mitglieder des LBV z. B. regelmäßig am birdrace des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten mit Erhebungen im Landkreis Erlangen-Höchstadt, teilnehmen. Sie verfügen zum einen über eine anerkannte fachliche Kompetenz und zum anderen über langjährige Erfahrung zur Avifauna im Landkreis Erlangen-Höchstadt. Auch die Untersuchungsgebiete der beiden Bebauungspläne wurden über mehrere Jahre immer wieder begangen. So wurden in den artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) Untersuchungen aus den Jahren 2008, 2009 und für den Bebauungsplan Nr. 56 auch aus dem Jahr 2013 genannt. Der Bestand der Brutvögel wurde nach aktuellen wissenschaftlichen Standards gem. Südbeck et al. (2005) erhoben. Diese Methode weist eine hohe Nachweiswahrscheinlichkeit auf. Das Gelände beider Bebauungspläne ist offen und übersichtlich. Daher ist nicht davon auszugehen, dass ein erfahrener und fachkundiger Ornithologe Brutvogelarten auf diesen Flächen übersehen kann. Eine Übernahme weiterer Daten erübrigte sich daher und wurde von den zuständigen Fachbehörden dementsprechend nicht gefordert.

Zu der Eignung der Kompensationsflächen wurde erläutert, dass alle vorgesehenen Ausgleichsflächen mit den zuständigen Fachbehörden der Landkreise Forchheim und Erlangen-Höchstadt abgestimmt und von diesen als geeignet bewertet worden sind. Darüber hinaus wurden gerade die Maßnahmen in Langensendelbach auch mit den Zielen der kommunalen Landschaftsplanung abgestimmt. Bei den Flächen in Langensendelbach handelt es sich um sog. Ersatzmaßnahmen. Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes können durch sonstige, den Naturhaushalt aufwertende Maßnahmen, ersetzt werden. Als Naturraum ist der Haupt-Naturraum, gemäß Ssymank, zu betrachten. Sowohl das Baugebiet als auch die Ersatzflächen liegen im Naturraum D59 – Fränkisches Keuper-Liasland. Eine Bezugnahme auf die Untereinheiten einer jeweiligen Naturraum-Haupteinheit ist durch die Gesetzeslage nicht gedeckt. Bei der Festlegung von Art und Umfang der Ersatzmaßnahmen wurden die Pläne, gemäß § 11 BNatSchG (Landschaftsplan) berücksichtigt. Im Verfahren zur Erstellung eines Landschaftsplanes durch die Gemeinde Langensendelbach wurden die ausgewählten Flächen bereits einer öffentlichen Prüfung durch Behörden und Verbände unterzogen. Somit entspricht die Beiziehung dieser Flächen auch dem Gebot des § 15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG. Pläne im Sinne der §§ 10 und 11 BNatSchG sind behördenverbindlich. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung bei Festlegungen und Darstellungen im Landschaftsplan ist vorgeschrieben und in Beachtung und Abwägung aller Belange zu beschließen. Da diese Flächen bereits durch die zuständigen Behörden geprüft, und die Verbände im Verfahren beteiligt worden waren, waren sie als fachlich geeignet festzustellen.

Zudem vermisste der LBV die im Bebauungsplan erwähnte CEF-Maßnahme Nr. 1 auf dem Flurstück 795 in der Gemarkung Haundorf und bezweifelte ferner deren Funktionsfähigkeit.

Hierzu wurde erläutert, dass diese Maßnahme bereits in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erlangen-Höchstadt hergestellt worden war und bei einem gemeinsamen Ortstermin am 20.02.2014 als geeignet abgenommen worden ist (vgl. Protokoll vom 20.02.2014). Sie war im Rahmen einer vorgezogenen saP für das gesamte Gelände der Herzo Base aus dem Jahr 2010 geplant und anschließend umgesetzt worden. Die dort vorgesehenen Maßnahmen

wurden insbesondere auch im Hinblick auf die Zweifel der Funktionsfähigkeit im Rahmen der Abwägung ausführlich erläutert. Die saP aus dem Jahr 2010 sowie das zur Maßnahme gehörige Abnahmeprotokoll wurden des Weiteren nachrichtlich dem Umweltbericht zu dem Bebauungsplan Nr. 57 beigelegt.

In Bezug auf eine weitere CEF Maßnahmen, CEF Nr. 2 vertrat der LBV die Ansicht, dass der Umfang nicht ausreiche, die verlorenen Lebensräume der Brutpaare von Feldlerche, Rebhuhn und Bluthänfling zu kompensieren. Auf Grundlage wissenschaftlicher Studien wurde die Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen der Abwägung erläutert und darauf hingewiesen, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen wie bei CEF Nr. 1 bereits erfolgt war und auch hier bereits eine Abstimmung und Akzeptanz der Maßnahmeneignung durch die zuständige Fachbehörde vorliege.

Der LBV erwähnte auch den Verdacht, die Maßnahme sei doppelt verwendet worden. Dieser Irrtum konnte im Rahmen der Abwägung aufgeklärt werden. Sie war zwar bereits für einen vorherigen Bebauungsplan Nr. 54 festgesetzt worden, dessen Geltungsbereich einen großen Teil des aktuellen Bebauungsplanes Nr. 57 überlagert, diente jedoch daher auch nicht dem Eingriff durch den neuen Bebauungsplan, sondern musste lediglich erneut im aktuellen B-Plan festgesetzt werden, damit die Umsetzung der Maßnahme auch dann baurechtlich sichergestellt bleibt, wenn der BBP Nr. 54 durch den überlagernden BBP Nr. 57 außer Kraft gesetzt wird.

Schließlich wurde befürchtet, dass das Tötungsverbot im Rahmen der Baumaßnahmen in Bezug auf den am Boden brütenden Flussregenpfeifer einschlägig werden könnte. Im Rahmen der Abwägung wurde daher erläutert, dass zur Vermeidung des Tötungsverbots in Bezug auf den Flussregenpfeifer das Baufeld vor der Brutphase der Art freigeräumt wird und anschließend durch Flatterbänder und weitere Störfaktoren als Brutplatz unattraktiv gehalten werden soll. Damit wird das Tötungsrisiko soweit gesenkt, dass das Tötungsverbot nicht ausgelöst wird. Entsprechende Erläuterungen wurden in der artenschutzrechtlichen Unterlage zum Bebauungsplan redaktionell ergänzt.

Die ebenfalls vom LBV gerügte Beanspruchung vorhandener Ausgleichsflächen war im Rahmen der Eingriffsermittlung ordnungsgemäß bilanziert und bei der Ermittlung des entstehenden Kompensationsbedarfs berücksichtigt worden. Für Erläuterungen zur Voraussetzung artenschutzrechtlicher Ausnahmen für die Beeinträchtigung eines Amphibienlebensraums, die aus Sicht des LBV fehlten, wurde aufgezeigt, dass sie in den Unterlagen zu finden waren und auf die bereits durch die Regierung von Mittelfranken erteilte Ausnahmegenehmigung hingewiesen.

1.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wie bereits im vorherigen Kapitel 1.4 zum Thema „Prüfung von Planungsalternativen“ dargelegt, wurde die Standortwahl für das Baugebiet und die städtebauliche Notwendigkeit vertieft geprüft. Alternative Flächen an einem anderen, räumlich getrennten Ort kommen demnach für eine Weiterentwicklung des Standortes in erster Linie aus verkehrlichen, ökologischen und damit allgemeinen städtebaulichen Gründen nicht in Frage. Die große Zahl der Mitarbeiter sowie die Notwendigkeit zwischen den verschiedenen Bürokomplexen unterschiedlicher Funktion (Entwicklung, Design, Ausstellung und Markenpräsentationen, Essen, Sport, etc.) regelmäßig zu wechseln, würde erheblichen zusätzlichen Verkehr in der Stadt generieren. Daher

stellt die durch die Bauleitplanung vorgesehene Standortbündelung eines Konzerns dieser Größe außerhalb der engen, innerstädtischen Nutzungsverflechtungen einen sinnvollen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten dar. Die Erweiterung in der Herzo Base ermöglicht dem Konzern bislang in der Stadt verteilte Einrichtungen an einem Ort zusammenzuführen und so seine Leistungsfähigkeit zu steigern, die Kommunikation und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu fördern.

Weitere Potenziale des Flächennutzungsplans sind bereits durch andere Vorhaben beansprucht. Die in der Herzo Base vorhandenen Bauflächenpotenziale des Flächennutzungsplans (Gewerbliche Baufläche, Sondergebiet) wurden vom Bebauungsplan Nr. 57 zum Großteil genutzt. Hier konnte also das Ziel der Innenentwicklung verfolgt werden. Der dadurch noch nicht überplante, südwestliche Rest dieser Gewerbefläche soll zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden, jedoch andere Funktionen erfüllen. Dieser Bereich stand daher für die hier vorgesehene Erweiterung der Konzernverwaltung nicht zur Verfügung. So musste der Flächennutzungsplan auch im Nordwesten der bestehenden Verwaltungsflächen erweitert werden.

1.6 Feststellungsbeschluss

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 25.03.2015 die Flächennutzungsplanänderung im Abschnitt Nr. 11 „Herzo Base – Gewerbegebiet World of Sports – Südost“ in der Fassung vom 17.03.2015 festgestellt. Der Flächennutzungsplan wurde mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 2. Juli 2015, Nr. 62-2 6100/132/Abschn. 11 genehmigt.

Er wird mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der erteilten Genehmigung wirksam. Die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung beigelegt.